



Checkliste Cross Compliance 2017

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Hessen



Kompetenz für Landwirtschaft und
Gartenbau



HESSISCHER
BAUERNVERBAND E.V.

Hinweise:

Diese Checkliste Cross Compliance 2017 gibt die Cross Compliance-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Artikel 93 sowie nach Anhang II wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste Cross Compliance 2017 **nicht** abgebildet.

Diese Checkliste ist eine nicht rechtsverbindliche Eigenkontrollhilfe und ersetzt nicht die amtlichen Kontrollen. Inhaltliche Grundlage für die amtlichen Kontrollen ist die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz veröffentlichte „**Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)**“ - Ausgabe 2017. Die Inhalte der Checkliste und die sich darauf beziehenden fachlichen Beratungsempfehlungen sind keine Rechtsauskünfte. Zu diesen ist ausschließlich die Verwaltung, z. B. bei den Landkreisen berechtigt.

Eine umfassende Beratung und Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie im **GQS_{HE} Hof-Check „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen“**.

Neben Cross Compliance 2017 sind im **GQS_{HE} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen, sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, GLOBALG.A.P., QM-Milch) aufgearbeitet. Dieser ist beim Landesbetrieb Landwirtschaft, dem Hessischen Bauernverband und dem HVL ab Juni 2017 erhältlich.

Herausgeber:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Königsche Straße 48-50

34117 Kassel

in Zusammenarbeit mit :



Kompetenz für
Landwirtschaft
und Gartenbau



Ansprechpartner:

Myriam Ebner, Tel: 06441 9289 408,
Birgit Werner, Tel: 06631 786 123

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Weitere Informationen im Internetforum unter :

www.llh.hessen.de

oder per mail

crosscompliance@llh.hessen.de

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Diese Checkliste Cross Compliance 2017 geht zurück auf eine Vorlage und Kooperation mit der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) in Schwäbisch Gmünd, Baden-Württemberg.

© LLH Kassel 2017. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist der Landwirtschaftsverwaltung in Hessen gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

B Betrieb

1. Lebens- und Futtermittelsicherheit

<p>1.1 Rückverfolgbarkeit (Hinweis: bei zur Lebensmittelgewinnung dienenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird die Rückverfolgbarkeit durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung erfüllt.)</p> <p>Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tieren <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Lebensmitteln (Ausnahme: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) vorhanden mit Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Datum bzw. Zeitraum <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ unmittelbarer Lieferant bzw. Abnehmer (Name) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Tier, Erzeugnis <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Menge, Stückzahl <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 		
<p>1.2 Verdacht auf nicht sichere Futtermittel</p> <p>Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige, unerwünschte oder verbotene Stoffe im Futtermittel hin (Hinweis: amtlich gestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmengen führt unmittelbar zu einem CC- bewertetem Anlastungsverstoß)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ zuständiges Regierungspräsidium unverzüglich informiert <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>(Ausnahme: Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Futtermittel nicht verwendet und in den Verkehr gebracht wurde und unschädlich für die Lebensmittelkette und Umwelt beseitigt wird (z.B. Biogasanlage) oder bei pflanzlichen Futtermitteln einem Verfahren untergezogen wird, das dazu führt, dass das Verwendungs- und Verkehrsverbot aufgehoben wird (z.B. Reinigung von Getreide bei Mutterkorn))</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rücknahme und Rückruf veranlasst <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 		
<p>1.3 Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel</p> <p>Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin (Hinweis: amtlich gestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmengen führt unmittelbar zu einem CC- bewertetem Anlastungsverstoß)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ zuständiger Landkreis bzw. kreisfreie Stadt unverzüglich informiert <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ Rücknahme und Rückruf veranlasst <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 		

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
1.4 Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln getrennt von <ul style="list-style-type: none"> ➤ Reinigungs-, Desinfektionsmitteln, Schmierstoffen ➤ Schadnagerbekämpfungsmitteln, Bioziden ➤ Pflanzenschutzmitteln ➤ Mineraldünger ➤ Diesel, Schmier- und Altöl ➤ anderen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, verarbeiteten tierischen Proteinen) ➤ gebeiztes Saat- und Pflanzgut ➤ Tierarzneimitteln (insbesondere Fütterungsarzneimittel), einschließlich Tierimpfstoffe ➤ Tierkadavern ➤ Abfällen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mischfuttermittel (Ergänzungs- und Alleinfuttermittel) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fischmehl, Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat und Futtermittel, die diese Produkte enthalten, getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
tierarzneimittelhaltige Futtermittel <ul style="list-style-type: none"> ➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder ➤ Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5 Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfung Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel <ul style="list-style-type: none"> ➤ in Deutschland zugelassen ➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6 Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Anwendung Schadnagerbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Vögel, Nager, Flöhe und Zecken) vorhanden ➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt ➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweise: Nachweise sind <ul style="list-style-type: none"> - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag) ➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) für über die Tätigkeit auf der Stufe der Primärproduktion und damit zusammenhängende Arbeitsgänge hinausgehende Tätigkeiten der Futtermittelproduktion (z.B. Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen) vorhanden (Hinweis: für Säuren als Konservierungsmittel, für Harnstoff und seine Derivate und für Aminosäuren laut Merkblätter) ➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aufbewahrt ➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch) aufbewahrt ➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser) aufbewahrt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

2. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

2.1 Lagerung von Pflanzenschutz-, Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfung- und Schadnagerbekämpfungsmitteln (alle Läger) allgemeine Anforderungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser (Behälter augenscheinlich dicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
getrennt von ➤ Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Lagerung von Mineraldünger (einschließlich Flüssigdünger) getrennt von ➤ Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3 Lagerung von Schmier- und Altöl in Fass- und Gebindelägern allgemeine Anforderungen ➤ getrennt von Tieren ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung in das Grundwasser (Behälter augenscheinlich dicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Eigenverbrauchstankstelle für Dieselkraftstoff

3.1 Lager- und Abfülleinrichtungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen oder Heizöl aus betrieblich genutzten Anlagen in das Grundwasser (Behälter augenscheinlich dicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2 mobile Dieseltankanlagen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen oder Heizöl aus betrieblich genutzten Anlagen in das Grundwasser (Behälter augenscheinlich dicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost und Silagen

(Hinweis: **Wichtige Änderungen bei Cross Compliance bezüglich der Nitratrichtlinie im Jahr 2017.**

Die Regelungen der Nitratrichtlinie sind in Deutschland in den Verordnungen der Länder über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) umgesetzt. Diese Vorschriften werden derzeit überarbeitet. Änderungen treten voraussichtlich noch 2017 in Kraft. Es wird empfohlen, die Fachpresse zu verfolgen.)

4.1 Allgemeine Anforderungen ➤ Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert ➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- bzw. Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert ➤ Eintrag von Sickersäften durch Abfließen aus Feldmieten für Silage und nicht ortsfesten Festmistzwischenlagern in Grund- und Oberflächengewässer und Kanalisation zuverlässig verhindert ➤ Behälter und Abfüllanlagen dicht, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt www.llh.hessen.de/pflanze/marktfruchtbau/veroeffentlichungen
4.2 Gülle- und Jauchebehälter ➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate ➤ bei offenen Behältern Mindestreserve eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
oder ➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder ➤ Nachweis über anderweitige Verwertung vorhanden (z.B. Gülleseparierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.3 Ortsfeste Festmist- bzw. Kompostplatten ➤ Bodenplatte wasserundurchlässig und dicht ➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht ➤ Jauchebehälter vorhanden und dicht oder ➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
4.4 Ortsfeste Silos ➤ Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig oder ➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
4.5 Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen (Festmist, Silagen und Bioabfälle) allgemeine Anforderungen ➤ nur auf landwirtschaftlichen Flächen ➤ kein Austreten von Sickerwasser ➤ Standort bei Festmist jährlich gewechselt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Merkblatt www.llh.hessen.de/ pflanze/ marktfruchtbau/ veroeffentlichungen
Lagerdauer ➤ max. 6 Monate bei Festmist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5. Entsorgung

5.1 Abfälle Lagerung von Abfällen ➤ getrennt von Tieren gelagert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.2 Lagerung leerer Pflanzenschutzmittelbehälter ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

6. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

<p>6.1 Vermeidung von Erosion Flächen mit Erosionsgefährdung (CC_{Wasser1})</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vor dem 01.12. eingesät oder ➤ die Erntereste der Vorfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres nicht untergepflügt oder ➤ Bewirtschaftung erfolgt quer zum Hang (Ausnahme: vom 01.12. bis 15.02. kann zu Kartoffeln, Mais, Zuckerrüben und Gemüsekulturen (bei Reihenabstand über 45 cm) gepflügt werden, wenn eine Bewirtschaftung ebenfalls quer zum Hang erfolgt) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall oder Anordnung des Pflanzenschutzdienstes liegt vor 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Flächen mit hoher Erosionsgefährdung (CC_{Wasser2})</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Ernte der Vorfrucht bis 30.11. erfolgt die Bewirtschaftung und die Pflugfurche quer zum Hang ➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt ➤ nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat (Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> - keine unmittelbare Aussaat von Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommerfuttererbsen, Zuckerrüben, Kartoffeln und Mais notwendig, wenn Pflugfurche und Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt - eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16.02. ist nicht zulässig) (Hinweise: für Pflugfurche von 16.02. bis 31.05. <ul style="list-style-type: none"> - zulässig bei Aussaat von Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln ab einem Reihenabstand von 45 cm, wenn die Bewirtschaftung überwiegend quer zum Hang erfolgt - zulässig, wenn Querdämme bei Kartoffeln angelegt oder Dammsohlen mit Wintergerste begrünt werden - zulässig bei Anbau von Kartoffeln, Mais und Gemüsekulturen, wenn der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Vlies erfolgt) (Hinweis: für eine Pflugfurche vom 16.02. bis 30.11. ohne unmittelbare Aussaat muss diese quer zum Hang erfolgen) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall oder Anordnung des Pflanzenschutzdienstes liegt vor 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>6.2 Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur</p> <p>Stoppelfelder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ werden nicht abgebrannt oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
<p>6.3 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung</p> <p>Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ begrünt durch Ansaat oder Selbstbegrünung ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel <p>Hinweise: Umbruch zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb des Zeitraums 1.04. bis 30.06. zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) - innerhalb des Zeitraums 1.04. bis 30.06. zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von AUKM mit Neuansaat in diesem Zeitraum <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei ökologischen Vorrangflächen auf Ackerland enden diese Verpflichtungen frühestens nach dem 31.07. des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt wird) - bei sonstigem brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland enden die Verpflichtungen, wenn das Ackerland wieder in Erzeugung genommen wird geschieht dies nach Antragstellung, ist dies dem zuständigen ALR unverzüglich schriftlich mitzuteilen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Acker- und Dauergrünland (inkl. Ökologische Vorrangflächen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 01.04. bis 30.06. nicht gemäht, gemulcht oder gehäckselt <p>(Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, <i>ausgenommen</i> von Ökologische Vorrangflächen, ist nach schriftlicher Anzeige beim zuständigen ALR möglich) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen als Ökologische Vorrangflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis 15.02. dem Antragsjahr folgenden Jahr auf der Fläche belassen <p>(Hinweis: gilt auch für Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte nach Umbruch von Leguminosen)</p> <p>(Ausnahme: Beweidung mit Schafen oder Ziegen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder Zwischenfrüchte zur Vermeidung von Samenbildung ist möglich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>6.4 Landschaftselemente</p> <p>Beseitigungsverbot eingehalten für</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hecken von mind. 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m ➤ Baumreihen von mind. 5 nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind. 50 m Länge ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche ➤ nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis 2.000 m² ➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m² ➤ geschützte Einzelbäume ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28) ➤ Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Trocken- und Natursteinmauern (Hinweis: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden) ➤ Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel ➤ Terrassen <p>oder behördliche Ausnahmegenehmigung für Beseitigung liegt vor</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Schnittverbot in der Zeit vom 1.03 bis 30.09. eingehalten für</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² max. 2.000 m² Fläche ➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

7. Natur- und Artenschutz

<p>7.1 Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes</p> <p>kein Grünlandumbruch</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ in Überschwemmungsgebieten ➤ in geschützten Biotopen ➤ in Naturschutzgebieten <p>(Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind im Einzelfall möglich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>7.2 Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie</p> <p>Gebietsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten zerstört (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke) ➤ sofern Auflagen zum Gebietsschutz auf kartierten Flächen (z.B. magere Flachland- und Bergmähwiesen) bestehen, werden diese eingehalten <p>Verträglichkeitsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Auflagen aus Genehmigungsbescheid (im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen) eingehalten (z.B. bei Baugenehmigungen) <p>Schutz wildlebender europäischer Vogelarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht erheblich zerstört 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ergebnis der Eigenkontrolle Cross Compliance Betrieb

<p>Eigenkontrolle durchgeführt am :</p> <p>kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :</p>

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

P Pflanzenbau

1. Pflanzenschutz

<p>1.1 Pflanzenschutz- und Beizmittel</p> <p>Zulassung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden) oder ➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet <p>Lückenindikation</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt <p>Zulassungsende</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zulassung endet, aufgebraucht <p>Importmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet ➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden ➤ Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden ➤ Genehmigungsbescheid des BVL für das Importmittel liegt vor (Hinweis: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) <p>(Hinweis: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.2 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienen-schutz) eingehalten <p>Gerätebefüllung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.3 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor ➤ Abstand zu oberirdischen Gewässern eingehalten ➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze) ➤ Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten) eingehalten ➤ behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Bienenschutz <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen) ➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift) ➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen ➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt ➤ Maissaatgut, das mit dem Wirkstoff Methiocarb (z.B. Mesuro) gebeizt ist, nur mit einem pneumatischen Gerät ausgesät, das die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.4 Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorhanden und zeitnah (i.d.R. spätestens nach 4 Wochen) geführt mit Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit) ➤ Datum der Anwendung ➤ Kultur ➤ Pflanzenschutzmittel (Hinweis: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenden Pflanzenschutzmittel) ➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit oder Konzentration in % ➤ Name des Anwenders (Hinweis: für eine CC-Kontrolle müssen Aufzeichnungen der Vorjahre vorliegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Düngung

(Hinweis: **Wichtige Änderungen bei Cross Compliance bezüglich der Nitratrichtlinie im Jahr 2017**

Die Regelungen der Nitratrichtlinie sind in Deutschland durch die Düngeverordnung umgesetzt. Diese Vorschriften werden derzeit überarbeitet. Änderungen treten voraussichtlich noch 2017 in Kraft. Es wird empfohlen, die Fachpresse zu verfolgen.)

2.1 N-Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF) <ul style="list-style-type: none"> ➤ für jeden Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit jährlich durchgeführt oder (Ausnahme: Dauergrünland) ➤ veröffentlichte Untersuchungsergebnisse, Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder Beratungsempfehlungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorhanden (Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland - Flächen, die mit max. 50 kg Gesamt-N/ha und Jahr gedüngt werden) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Nährstoffgehalt von organischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger <p>(Hinweis: gilt auch für organisch-mineralische Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel mit überwiegend organischen Bestandteilen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - nach amtlichem Berechnungs- oder Schätzverfahren ermittelt (Richtwerte vorhanden) oder - vor Ausbringung untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Wirtschaftsdüngeruntersuchungsergebnisse) ➤ für Stickstoff (Hinweis: bei Gülle, Jauche, Geflügelkot und anderen flüssigen organischen Düngemitteln zusätzlich für Ammonium-N)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
<p>2.3 Nährstoffvergleich</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für Stickstoff nachweislich jährlich spätestens am 31.03. vollständig erstellt ➤ Nährstoffanfall aus Klärschlamm berücksichtigt ➤ Nährstoffanfall aus Bioabfällen berücksichtigt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>(Ausnahmen: Die Erstellung eines Nährstoffvergleichs und die Dokumentation der Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchungen bzw. der Vergleichs- und Richtwerte für N bzw. P ist nicht erforderlich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Flächen <ul style="list-style-type: none"> 1. mit Zierpflanzen, Baumschulkulturen, Rebschulanlagen, Baumobst und/oder nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus 2. mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von max. 100 kg N/ha ohne zusätzliche N-Düngung - in Betrieben, die <ul style="list-style-type: none"> 3. nur Flächen nach Nr. 1 und/oder Nr. 2 bewirtschaften 4. auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha aufbringen 5. abzüglich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Flächen weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, höchstens bis zu 1 ha Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen und in denen nicht mehr als 500 kg N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen) 				
<p>2.4 Ausbringtechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Geräte, mit denen Düngemittel nur gleichmäßig verteilt bzw. ohne hohe Verluste ausgebracht werden können, eingesetzt <p>(Hinweise: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.5 Einsatz von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</p> <p>N-Obergrenze 170 kg N/ha (Regelgrenze)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ max. 170 kg N/ha und Jahr im Durchschnitt des Betriebes <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.6 Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (mehr als 10 % CaCl₂-löslicher N bei mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)</p> <p>Sperrfrist</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 01.11. bis 31.01. auf Ackerland eingehalten ➤ vom 15.11. bis 31.01. auf Grünland eingehalten <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebung liegt vor <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Sperrfrist für Festmist. - Sperrfrist gilt jedoch für Geflügelkot) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.7 Ausbringverbot für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM) oder Phosphat (mehr als 0,5 % P₂O₅/kg TM)</p> <p>Ausbringverbot eingehalten, wenn Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wassergesättigt (z.B. stehende Wasserlachen) oder ➤ überschwemmt oder 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ durchgängig gefroren und im Tagesverlauf oberflächlich nicht aufgetaut oder (Ausnahme: Kalkdünger mit max. 2 % P₂O₅) ➤ schneebedeckt (durchgängig mehr als 5 cm Schnee) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.8 Ausbringen von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem N einschließlich Geflügelkot</p> <p>nach Ernte der Hauptfrucht</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur zu Folgekulturen einschl. Zwischenfrüchten im gleichen Jahr in Höhe des aktuellen Bedarfs oder ➤ als Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbleibenden Getreidestroh (Ausnahme: Maisstroh) ➤ max. 40 kg/ha Ammonium-N bzw. max. 80 kg/ha Gesamt-N 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.9 Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff oder Phosphat in der Nähe von Gewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer ➤ mind. 3 m Abstand zu Oberflächengewässern eingehalten oder ➤ mind. 1 m Abstand bei Einsatz von genauer Ausbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.10 Ausbringen von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff oder Phosphat auf stark geneigten Ackerflächen (mehr als 10 % Gefälle im Bereich von 20 m Abstand zu einem Gewässer)</p> <p>im Uferbereich bis 3 m Gewässerabstand</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausbringverbot eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>im Bereich von 3 m bis 10 m Gewässerabstand</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur mit Einarbeitungstechnik (z.B. Gülleinjektion, Unterfußdüngung, Güllegrubber) <p>(Ausnahme: für Festmist - außer von Geflügel - gelten die Anforderungen wie im Bereich von 10 bis 20 m)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>im Bereich von 10 m bis 20 m Gewässerabstand</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ auf unbestellten Ackerflächen nur, wenn sofort eingearbeitet wird ➤ auf bestellten Ackerflächen nur nach Mulch- oder Direktsaat ➤ auf Flächenkulturen nur bei ausreichender Bestandsentwicklung ➤ auf Reihenkulturen (Reihenabstand mind. 45 cm) nur bei ausreichend entwickelter Untersaat oder ➤ wenn sofort eingearbeitet wird 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Bewässerung

<p>3.1 Wasserentnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Eigenkontrolle durchgeführt am :

kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

T Tierhaltung

1. Haltung

<p>1.1 Registrierung und Meldung</p> <p>Registrierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Änderungen unverzüglich angezeigt ➤ Tierhaltungen bei der zuständigen Behörde angezeigt <p>(Hinweis: CC gilt für Rinder und Schweine)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.2 Gebäude und Stalleinrichtung</p> <p>in allen Ställen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungsfreiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbaren Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten (Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> - CC ist bei Kälbern und Schweinen erfüllt, wenn Vorschriften zu Buchtenmaßen bzw. Bodenflächen eingehalten sind - bei anderen Tierkategorien (z.B. über 6 Monate alten Rindern) erfüllt, wenn ausreichend Platz und ggf. ausreichend geeignete Einrichtungen zum Ruhen und Liegen vorhanden sind. Hierzu sind auch einschlägige Empfehlungen und im Fall von Geflügel die gesetzlichen Anforderungen zum Tierschutz zu berücksichtigen.) ➤ Bauteile im Tierbereich (Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten) ➤ Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz) ➤ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Böden rutschfest und trittsicher</p> <p>(Hinweis: CC gilt für Kälber und Schweine)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ im Haltungsbereich der Tiere (Hinweis: z.B. Holzspaltenböden, die nicht mit Gummimatten ausgelegt oder bei denen keine Querrillen eingefräst sind, sind nicht trittsicher) ➤ in Treibgängen 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.3 Stallklima</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.4 Beleuchtung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für die Tiere ausreichend (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) ➤ ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe) ➤ Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.5 Bestandskontrolle und -betreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen ➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes bei der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet ➤ Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft (Ausnahme: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung) (Hinweis: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Masthühner mind. 2x täglich) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen	
	Ja	Nein	Entf.		
krank und verletzte Tiere erforderlichenfalls ➤ unverzüglich behandelt ➤ vom Tierbestand abgesondert ➤ tierärztlich untersucht ➤ auf trockener und weicher Einstreu oder Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
technische Einrichtungen ➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft ➤ Mängel unverzüglich behoben, spätestens jedoch vor einer Neueinstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
1.6 Notfallvorsorge ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Nächste Prüfung am:
zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung ➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Nächste Prüfung am:
1.7 Freilandhaltung Tiere erforderlichenfalls geschützt vor ➤ Witterung (z.B. Unterstand vorhanden) ➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer) ➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
1.8 Tierzucht ➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet (z.B. Bedeckungen, die vorhersehbar zu Schweregeburten führen) ➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

2. Fütterung

2.1 Futtermittelzukauf Registrierung und Zulassung ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die je-weilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftlichen Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen (Hinweis: Eine Registrierung ist nicht notwendig, wenn kleine Mengen aus der Futtermittelprimärproduktion (Produktionsmenge bis 5 ha) auf örtlicher Ebene (bis 50 km Entfernung) durch den Hersteller an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesem Betrieb geliefert werden.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Zusammensetzung der Futtermittel ➤ Verfütterungsverbot für bestimmte Futtermittel tierischer Herkunft (z.B. Tiermehl) eingehalten ➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3 Einsatz fischmehlhaltiger Futtermittel (Hinweis: vergleichbare Regelungen auch für Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs) fischmehlhaltige Milchaustauscher ➤ Verwendung vor dem erstmaligen Verfüttern an das RP Gießen in Wetzlar gemeldet ➤ ausschließlich in Tränkeform an Kälber verfüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
fischmehlhaltige Zukauffuttermittel in Betrieben ohne Wiederkäuer (z.B. nur Schweine- oder Geflügelhaltung) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Registrierung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln mit weniger als 50 % Rohprotein hergestellt werden ➤ Zulassung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln mit mehr als 50 % Rohprotein hergestellt werden (Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> - in Betrieben ohne Wiederkäuer ist das ausschließliche Verfüttern zugekaufter fischmehlhaltiger Alleinfuttermittel nicht registrierungs- bzw. zulassungspflichtig - für Di- und Tricalciumphosphat gelten diese Regelungen bereits für jeweils 10 % Gesamtphosphor - für Blutprodukte gelten diese Regelungen für jeweils 50% Rohprotein) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
fischmehlhaltige Zukauffuttermittel in Gemischtbetrieben (z.B. Schweine- und Rinderhaltung) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zulassung bzw. Gestattung vorhanden, wenn fischmehlhaltige Mischfuttermittel an Nichtwiederkäuer (z.B. an Schweine) verfüttert werden ➤ Zulassung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln für Nichtwiederkäuer (z.B. für Schweine) hergestellt werden ➤ Mischanlagen für fischmehlhaltige Mischfuttermittel räumlich getrennt von Einrichtungen, in denen Futtermittel für Wiederkäuer hergestellt werden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Transport von losen fischmehlhaltigen Futtermitteln <ul style="list-style-type: none"> ➤ getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4 Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5 Tiergerechte Fütterung und Tränke <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fütterungseinrichtungen und Tränken so konstruiert und eingebaut, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren vermieden werden (z.B. an Abrufstationen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fütterung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung tierart- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern) ➤ Futtermenge und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht ➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung) ➤ Futter frei von Fremdstoffen oder Fremdkörpern (z.B. Glas, Metall, Kunststoffteile, Sand) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Tränke <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wassermenge Wasserqualität und Wasserdurchfluss tierart- und altersgerecht oder ➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Hygiene

3.1 Stallhygiene <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: CC gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2 Fütterungs- und Tränkehygiene Fütterungseinrichtungen und Tränken <ul style="list-style-type: none"> ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Futtermittel und Tränkwasser ➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel) ➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3 Tierhygiene und Tierverkehr ➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4 Kadaverlagerung ➤ getrennt von Futtermittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

4.1 Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand) ➤ Wartezeiten eingehalten Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β- Agonisten mit anaboler Wirkung ➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden ➤ nicht eingesetzt Anforderungen bei Ausnahme vom generellen Anwendungsverbot von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β- Agonisten mit anaboler Wirkung ➤ Anwendung in den Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisen dokumentiert ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.2 Aufzeichnungen Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe ➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Fütterungsarzneimittel) und Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) vorhanden Aufzeichnungen über die Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffen vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu ➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch den Standort) ➤ Bezeichnung des Tierarzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes ➤ Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs ➤ verabreichte Menge ➤ Datum der Anwendung ➤ Wartezeit in Tagen ➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

5. Tierkrankheiten

5.1 Tierseuchen Seuchenverdacht ➤ Verdacht auf das Auftreten von bestimmten anzeigepflichtigen Tierseuchen bei Rindern, Schafen, Ziegen (z.B. Blauzungenkrankheit), Schweinen oder Pferde unverzüglich - auch am Wochenende - dem zuständigen Veterinäramt angezeigt (Hinweis: zu den Rindern gehören auch Bisons, Wisente und Wasserbüffel) ➤ Rinder, Schafe oder Ziegen bei Verdacht auf BSE bzw. Scrapie nicht aus dem Bestand verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausbruch von BSE oder Scrapie ➤ behördliche Anordnungen eingehalten (z.B. Verbringungssperre, unschädliche Beseitigung, Kohortentötung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Handelsverbot eingehalten ➤ bei Tieren der ersten Nachkommengeneration von BSE- oder Scrapieverdächtigen oder -infizierten Tieren ➤ bei Tieren, die 2 Jahre vor oder nach dem Auftreten der Krankheit geboren sind einschließlich deren Sperma, Embryonen und Eizellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Innergemeinschaftlicher Handel mit Wiederkäuern ➤ Gesundheitsbescheinigung mitgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

SW Schweinehaltung

1. Haltung - alle Betriebe

1.1 Eingriffe an Tieren ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) - Kastrieren männlicher Ferkel spätestens am 7. Lebenstag bis 31.12.2018 - Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, Ferkeln spätestens am 7. Lebenstag mit Zahnschleifgerät - Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, bei einzelnen Ferkeln spätestens am 3. Lebenstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2 Gebäude und Stalleinrichtung allgemeine Anforderungen ➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen ➤ bewegliches, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Raufutter, Ketten mit Beißholz) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich ➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können ➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme: 1 Woche vor und während dem Abferkeln)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schlitzweite bei Spaltenböden ➤ Saugferkel max. 11 mm ➤ Absatzferkel max. 14 mm ➤ Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm ➤ Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Auftrittsbreite bei Betonspaltenböden ➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm ➤ andere Schweine mind. 8 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.3 Beleuchtung ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.4 Bestandskontrolle und -betreuung ➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB (A) ➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
1.5 Sauen und Jungsauen				
allgemeine Anforderungen				
➤ nicht angebunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gruppenhaltung				
➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit nicht mehr als 9 Sauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, CC-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm ² ab, z.B., 2,48 m ² statt 2,50 m ²)				
➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,85 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Liegebereich bei Gruppenhaltung				
➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m ² je Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m ² je Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Abferkelbereich				
➤ Sauen vor der Einstellung gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6 Saugferkel				
allgemeine Anforderungen				
➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Säugedauer				
➤ mind. 28 Tage oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden (Ausnahme: Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Liegeflächen				
➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ abgedeckt (z.B. Liegematten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
1.7 Absatzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer ➤ in Gruppen gehalten (Ausnahme: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere) ➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleich bleibend ➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m ² /Tier ➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m ² /Tier ➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m ² /Tier ➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m ² /Tier ➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m ² /Tier ➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m ² /Tier ➤ über 110 Ø-Gewicht mind. 1,00 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8 Eber ➤ können sich ungehindert umdrehen ➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen ➤ Buchtenfläche mind. 6 m ² bei über 24 Monate alten Ebern ➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9 Tiergerechte Fütterung und Tränke Fütterung tragender Sauen und Jungsauen ➤ Futtermittel enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfasergehalt und Kraftfutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10 Tierkennzeichnung und -registrierung Tierkennzeichnung ➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet ➤ Ferkel spätestens mit dem Absetzen gekennzeichnet ➤ mit einer zugelassenen Ohrmarke ➤ bei Einstallung (Zukaufiere aus Drittland) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke (Ausnahme: Tiere, die unmittelbar vor der Schlachtung stehen und mit Schlagstempel gekennzeichnet sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bestandsregister ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ mit fortlaufender Seitenzahl ➤ in handschriftlicher Form oder ➤ in elektronischer Form (Hinweis: sofern der Sauenplaner als Bestandsregister verwendet werden soll, müssen alle Schweine (inkl. Vormast) im Sauenplaner aufgeführt sein) ➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis: an Stelle des Eintragens von Ohrmarkennummern können Unterlagen (z.B. Lieferscheine mit Ohrmarkennummern) dem Bestandsregister chronologisch beigelegt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

RD Rinderhaltung und Milchgewinnung

1. Haltung und Fütterung

<p>1.1 Eingriffe an Tieren</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung mit Ohrmarken - Kastrieren männlicher Kälber spätestens in der 4. Lebenswoche - Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei männlichen Kälbern spätestens im 3. Lebensmonat mit behördlicher Ausnahmegenehmigung) (Ausnahme: Kälberenthornung <u>nur</u> mit Schmerzmittel und Sedation) ➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei männlichen Kälbern (s.o.)) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.2 Stallhaltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)</p> <p>allgemeine Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Liegeflächen trocken ➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen und aufstehen ➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme: bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Beleuchtung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich entspricht dem natürlichen Tageslicht 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Bestandskontrolle und -betreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kälberbestand mind. 2 x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1 x täglich) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Kälber bis 2 Wochen alt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Kälber über 8 Wochen alt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ in Gruppenhaltung (Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig <ul style="list-style-type: none"> - bei nicht mehr als 5 nach Alter bzw. Gewicht zueinander passenden Kälbern im Betrieb - Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.3 Gruppenhaltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)</p> <p>uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (Hinweis: CC gilt ab 6 Kälbern im Betrieb)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m²/Tier ➤ von 150 bis 220 kg LG mind. 1,7 m²/Tier ➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m²/Tier 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.4 Einzelhaltung von Kälbern (Hinweis: Bei Unterschreitung der Boxenmaße ist CC auch dann erfüllt, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die Boxenbreite mind. der Widerristhöhe entspricht - die Boxenlänge mind. das 1,1fache der Körperlänge beträgt) Boxenmaße bei Kälbern bis 2 Wochen alt <ul style="list-style-type: none"> ➤ Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm </p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Boxenmaße bei Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang ➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang ➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit ➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung von Kälbern über 8 Wochen alt ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang ➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang ➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit ➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
direkter Sicht- und Berührungskontakt ➤ Seitenbegrenzungen der Box durchbrochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5 Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern Fütterung ➤ Tier : Fressplatzverhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme: z.B. Abruffütterung) ➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert ➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag verfügbar ➤ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht ➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg ➤ keine Maulkörbe verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle Tiere ab 2 Wochen Alter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6 Tierkennzeichnung und -registrierung Tierkennzeichnung ➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet ➤ mit zwei zugelassenen Ohrmarken ➤ innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt ➤ innerhalb von 7 Tagen nach Einstellung (Zukaufstiere aus Nicht-EU-Staaten) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
HIT-Meldungen ➤ vollständig und aktuell durchgeführt (d.h. innerhalb von 7 Tagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Bestandsregister ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ mit fortlaufender Seitenzahl ➤ in handschriftlicher Form oder ➤ in elektronischer Form (Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst, eine Einverständniserklärung vorliegt und der Zugriff jederzeit gewährleistet ist) ➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis: Geburten sind innerhalb von 7 Tagen einzutragen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einfuhr aus EU-Ländern ➤ Rinderpass an zuständige Stelle (HVL) übergeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausfuhr in EU- und Nicht EU-Länder ➤ Rinderpass mitgeführt ➤ Angaben zu Vorbesitzern vollständig und aktuell	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7 Aufzeichnungen Rinderhaltung Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

(Hinweis: Nr. 2.1 bis 2.4 gelten für die Milchgewinnung bei anderen Tierarten entsprechend)

2.1 Milchammer allgemeine Anforderungen ➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber (z.B. Boden und Wände gefliest oder abwaschbarer Spezialanstrich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
räumlich getrennt von ➤ Mistplatte, Güllebehälter ➤ Stallbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
geschützt vor ➤ Schadinsekten, Ungeziefer, Fliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion ➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Melkhygiene allgemeine Anforderungen ➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Milchvieh ➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung) ➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rohmilch ➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchammer) verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3 Herdengesundheit bei Milchgewinnung ➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei (Ausnahme: Käseherstellung mit mind. 60 Tagen Reifedauer) ➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose) ➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.4 Melk-, Kühl- und Spülgeräte</p> <p>allgemeine Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert ➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ max. + 8 °C bei tägl. Abholung ➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtägiger Abholung <p>(Ausnahme: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Oberfläche glatt und nicht rostend ➤ aus ungiftigen Materialien ➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

SZ Schafe- und Ziegenhaltung

1. Koppelschaf- und Ziegenhaltung

<p>1.1 Eingriffe an Tieren</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung) - Kastrieren männlicher Schafe und Ziegen spätestens in der 4. Lebenswoche - Kürzen von Schwänzen spätestens, soweit im Einzelfall erforderlich, am 8. Lebenstag) ➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Kürzen von Schwänzen (s.o.)) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.2 Tierkennzeichnung und -registrierung</p> <p>Kennzeichnung aller vor dem 10.07.2005 geborenen Bestandstiere</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ mit einer zugelassenen Bestandsohrmarke oder einer genehmigten Tätowierung ➤ bei Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke <p>Kennzeichnung aller nach dem 09.07.2005 geborenen Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes ➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat ➤ erste Kennzeichnung mit einer zugelassenen Einzel-tierohrmarke ➤ zweite Kennzeichnung <ul style="list-style-type: none"> • mit einer identischen Einzel-tierohrmarke oder • mit einer genehmigten Tätowierung (Hinweis: Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschlands zulässig) oder • mit Transponder (Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke zulässig) ➤ innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Kennzeichnung aller nach dem 31.12.2009 geborenen Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes ➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat ➤ Kennzeichnung, wenn Tiere innergemeinschaftlich verbracht werden <ul style="list-style-type: none"> • mit Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder • mit nicht-elektronische Ohrmarke oder Fußfessel ➤ Kennzeichnung, wenn Tiere nur innerhalb von Deutschland verbracht werden <ul style="list-style-type: none"> • erstes Kennzeichen: Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder • zweites Kennzeichen: Ohrtätowierung (Behörde / Züchtervereinigung) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • erstes Kennzeichen: Ohrmarke • zweites Kennzeichen: Fussfesseltransponder <p>(Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke oder einer Einzel-tierohrmarke zulässig)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Bestandsregister</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: aktuelles Bestandsregister der letzten 3 Jahre, zur Zeit ab dem 01.01.2011, muss vorliegen, auch nach Aufgabe der Tierhaltung) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ mit fortlaufender Seitenzahl ➤ in handschriftlicher Form oder ➤ in elektronischer Form 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Bestandsregister enthält (Hinweis: Angaben zu den Zu- und Abgängen können auch durch eine Kopie der Begleitdokumente nachgewiesen werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Name und Anschrift des Tierhalters ➤ Registriernummer des Betriebes ➤ Nutzungsart (Zucht, Milch, Fleisch) ➤ Gesamttierbestand zum 01.01. ➤ Kennzeichen des Tieres, ggf. Ersatzkennzeichen ➤ Geburtsjahr, wenn das Tier im Betrieb geboren wurde ➤ Datum der Kennzeichnung, wenn das Tier im Betrieb geboren wurde ➤ Todesmonat und -jahr, wenn das Tier im Betrieb verendet oder geschlachtet wurde ➤ Rasse und Genotyp, wenn bekannt ➤ Zugänge mit <ul style="list-style-type: none"> • Datum des Zugangs • Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer ggf. Ersatzkennzeichen • Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandssohrmarke (z.B. Mastlämmern) • Name und Anschrift oder Registriernummer des Lieferbetriebs ➤ Abgänge mit <ul style="list-style-type: none"> • Datum des Abgangs • Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer ggf. Ersatzkennzeichen • Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandssohrmarke (z.B. Mastlämmern) • Name und Anschrift oder Registriernummer des Empfängerbetriebs • Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers • amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>1.3 Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zahl der verendeten Tiere 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

GF Geflügelhaltung

1. Haltung – alle Betriebe

(Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln)

<p>1.1 Eingriffe an Tieren</p> <p>➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder</p> <p>➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen</p> <p>(Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Kürzen des Schnabels mit behördlicher Ausnahmegenehmigung (Hinweis: bei Kleingruppenhaltung Käfighaltung und Kleingruppen werden wird i. d. R. keine Ausnahmegenehmigungen erteilt) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehene Masthahnenküken am ersten Lebenstag) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.2 Aufzeichnungen und Meldungen</p> <p>Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über</p> <p>➤ Zahl der täglich verendeten Tiere (Hinweis: bei Sentinelhaltung bzw. Freilandhaltung unabhängig von der Bestandsgröße; ansonsten erst ab einer Bestandsgröße von 100 Tieren)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

2. Legehennen – alle Betriebe

<p>2.1 Lagerung und Abgabe von Eiern</p> <p>(Hinweis: CC gilt für mehr als 350 Legehennen und/oder bei der Abgabe an andere als den Endverbraucher)</p> <p>allgemeine Anforderungen</p> <p>➤ trocken</p> <p>➤ sauber</p> <p>geschützt vor</p> <p>➤ Fremdgeruch</p> <p>➤ Stößen</p> <p>➤ Sonneneinstrahlung</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>2.2 Aufzeichnungen Legehennen (Legeliste)</p> <p>vorhanden und aktuell geführt mit Angaben zu</p> <p>➤ Zahl der täglich verendeten Tiere</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

3. Legehennen – Boden- und Freilandhaltung

<p>3.1 Auslauf ins Freie</p> <p>Auslauffläche</p> <p>➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet</p> <p>➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
--	--	--

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

Ergebnis der Eigenkontrolle Cross Compliance Tierproduktion

Eigenkontrolle durchgeführt am :

kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :